

Hausordnung

für die Ausbildung zur/zum

Operationstechnischen Assistentin/Assistenten (OTA)

und

Anästhesietechnischen Assistentin/Assistenten (ATA)

an der Berufsfachschule für Anästhesietechnische
Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnische
Assistentinnen und Assistenten der San-ak GmbH, München
San-ak GmbH



Durch diese Hausordnung sollen Schulbetrieb und Unterricht so geregelt werden, dass der in der Schulordnung für Berufsfachschulen in Bayern (BFSO) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) gestellte Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt werden kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sich alle am Schulbetrieb Beteiligten um einen störungsfreien Ablauf bemühen. Wo eine größere Gruppe von Menschen zusammenlebt und arbeitet, muss es Verhaltensregeln geben, nach denen sich der Einzelne im Interesse des Gemeinschaftslebens richtet. Trotz aller Gebote und Verbote wird der Schulbetrieb nur reibungslos ablaufen, wenn alle Beteiligten das nötige Maß an Toleranz, Verständnis und Selbstdisziplin aufbringen.

1. ANFAHRT UND PARKMÖGLICHKEITEN

1.1. Die Schüler haben die Anfahrt zur Schule so zu planen, dass sie rechtzeitig den Unterrichtsraum erreichen. Es empfiehlt sich die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Sowohl von der Bushaltestelle wie auch vom U-Bahnhof ist die Schule fußläufig in wenigen Minuten zu erreichen.

1.2. Für Fahrräder und Krafträder stehen keine schulischen Stellplätze zur Verfügung. Pkw können auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellt werden, wobei auf Gebührenpflicht oder Höchstparkdauer zu achten sind. Verschmutzungen durch z. B. auslaufendes Öl sind zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

1.3. Reservierte Parkplätze sind freizuhalten, ebenso die Feuerwehrezufahrt. Parkverbotsschilder sind zu beachten.

2. ALLGEMEINES ZUM AUFENTHALT IM SCHULHAUS UND AUF DEM SCHULGELÄNDE

2.1. Gesonderte Regelungen zum Infektionsschutz sind zu beachten.

2.2. Das Schulgebäude und die Klassenzimmer werden um 08:15 Uhr geöffnet. Die Schüler begeben sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn in ihre Klassenräume.

2.3. Die Schüler dürfen das Schulgelände ohne Erlaubnis einer Lehrkraft bzw. der Schulleitung nur während der Pausenzeiten verlassen. Auch beim Verlassen in den Pausenzeiten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nur insoweit, als außerhalb des Schulbereichs Tätigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch verrichtet werden.

2.4. Waffen, waffenähnliche oder andere bedrohliche Gegenstände, u. a. auch Laserpointer, sowie alkoholische Getränke, Rausch- und Betäubungsmittel jeglicher Art sind verboten (§ 23 BaySchO). Symbole verfassungswidriger Organisationen oder Symbole, die eine rechtsextremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt Menschen verachtende Gesinnung auch in abgewandelter Form signalisieren, sind verboten (siehe auch Art. 84 BayEUG).

2.5. Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht den Unterrichtszwecken dienen, sind im Schulgebäude auszuschalten, soweit dafür nicht die Genehmigung einer verantwortlichen Lehrkraft vorliegt. Unerlaubt verwendete Geräte können bis zum Ende des Unterrichtstages und auf Anordnung der Schulleitung auch darüber hinaus eingezogen werden.

2.6. Das Rauchen (auch E-Zigarette) in der Schule, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen (Ausflüge, ...) ist verboten.

2.7. Das Trinken und Essen während des Unterrichts ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im Klassenzimmer darf nur aus Flaschen mit Schraubverschluss getrunken werden. Aus gesundheitlichen Gründen sollte auf stark zuckerhaltige Getränke verzichtet werden.

2.8. Die Schüler sind verpflichtet, im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände auf Sauberkeit, schonenden Umgang mit Ressourcen und Energien sowie die Rückführung von Wertstoffen zu achten.

2.9. Bei Feuer- und Katastrophenalarm und anderen Bedrohungssituationen sind die Anweisungen der anwesenden Lehrkraft zu beachten.

3. UNTERRICHTSBETRIEB

3.1. Der Unterricht beginnt um 08:45 Uhr und endet in der Regel um 15:45 Uhr. Die Vormittagspause ist von 10:15 bis 10:30 Uhr, die Mittagspause zwischen 12:00 und 12:30 Uhr. Die Nachmittagspause ist von 14:00 bis 14:15 Uhr.

3.2. Sollte der Lehrer/die Lehrerin zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend sein, so meldet dies der Klassensprecher in der Schulleitung.

3.3. Fachräume dürfen nur im Beisein von Lehrkräften betreten werden.

3.4. Nach Unterrichtsschluss werden alle Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen. Alle Schüler achten beim Verlassen des Klassenzimmers darauf, dass

ihr Arbeitsplatz sauber ist. Das Schulhaus ist ruhig zu verlassen, da nicht alle Klassen den Unterricht gleichzeitig beenden.

4. PAUSENREGELUNG

4.1. Während der Pausen findet von schulischer Seite kein Verkauf von Getränken und Speisen statt.

4.2. Abfälle sind überall ordnungsgemäß zu beseitigen.

4.4. Zum Ende der Pause begeben sich die Schüler rechtzeitig in ihre Klassenzimmer, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann.

5. MELDEPFLICHTEN, HAFTUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

5.1. Krankmeldungen/Entschuldigungen sind entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Berufsfachschulordnung BayBFSO) vorzulegen bzw. an die Schule zu übersenden (siehe Button „Fehlzeitenmeldung“ auf der Homepage).

5.2. Schülerunfälle innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände und auf den Schulwegen sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

5.3. Für den Verlust von Geld und Wertgegenständen kann die Schule keine Haftung übernehmen. Dies gilt auch für von Dritten herbeigeführte Beschädigungen an Fahrzeugen. Geschädigte Schüler sollten derartige Vorkommnisse dennoch umgehend der in der Klasse unterrichtenden Lehrkraft und der Schulleitung melden.

5.4. Fundgegenstände sind bei der Schulleitung abzugeben, Verluste sind auch dort zu melden.

5.5. Wünsche und Beschwerden sollten über den jeweiligen Lehrer oder die Klassenleitung an die Schulleitung gerichtet werden.

5.6. Festgestellte Mängel an Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind der Lehrkraft oder der Klassenleitung zu melden.

5.7. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Personen- oder Sachschäden haftet der Verursacher nach den gesetzlichen Regeln und wird zum Ersatz des entstandenen Schadens herangezogen.

5.8. Die ausgehändigte „Belehrung gem. §34, abs. 5, Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ ist zu beachten.

6. GELTUNG UND DURCHSETZUNG DER HAUSORDNUNG

6.1. Den Anordnungen von Schulleitung, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeitern ist Folge zu leisten. Die Schüler haben ihnen gegenüber auf Nachfrage ihren Namen und die Klasse anzugeben.

6.2. Alle Verstöße gegen diese Hausordnung werden nach den Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und der Bayerischen Berufsfachschulordnung (BayBFSO) geahndet. Für Ihre Mithilfe danken Ihnen die Schulleitung und das Lehrerkollegium.